S 22 AL 405/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -Deskriptoren -

Leitsätze Dienstbezüge der Bundeswehr während

der Zeit einer Eignungsübung sind kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im

Sinne des § 151 Abs. 1 SGB III. Sie können

deswegen bei der Berechnung des

Arbeitslosengeldes nicht als

Bemessungsentgelt berücksichtigt

werden.

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 AL 405/17 Datum 13.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 AL 189/18 Datum 20.08.2020

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.07.2018 geändert und die Klage abgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ⅓gen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlĤger begehrt von der Beklagten hĶheres Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung seiner vorherigen Tätigkeit als Eignungsübender bei der Bundeswehr für die Zeit vom 23.02.2017 bis zum 31.10.2017.

Der am 00.00.1992 geborene, kinderlose Kläger arbeitete seit August 2012 bei der N GmbH, zunächst als dualer Student und nach Erwerb des Bachelor of

Engineering als Ingenieur. Vom 04.07.2016 bis zum 22.02.2017 nahm er mit dem vorläufigen Dienstgrad eines Oberleutnants an einer Eignungsù¼bung bei der Bundeswehr nach dem Eignungsù¼bungsgesetz (EÃ□G) teil, aus der er auf eigenen Wunsch ausschied. In dieser Zeit endete seine Beschäftigung bei der N GmbH kraft Gesetzes zum 03.11.2016. Ausweislich der Lohnbescheinigung der N GmbH erzielte er von März 2015 bis zum 03.07.2016 folgendes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt:

```
01. â□□ 31.03.2015 1.030,71 Euro
01.04. â□□ 31.07.2015 monatlich jeweils 1.008,84 Euro
01. â□□ 31.08.2015 1.095,94 Euro
01. â□□ 30.09.2015 1.384,88 Euro
01. â□□ 31.10.2015 1.095,94 Euro
01. â□□ 30.11.2015 1.674,05 Euro
01. â□□ 31.12.2015 1.122,21 Euro
01. â□□ 31.01.2016 1.279,81 Euro
01. â□□ 29.02.2016 1.095,94 Euro
01. â□□ 31.03.2016 2.628,90 Euro
01. â□□ 31.05.2016 monatlich jeweils 3.436,48 Euro
01. â□□ 30.06.2016 3.586,48 Euro
01. â□□ 03.07.2016 159,92 Euro
```

Ausweislich der Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes erhielt er wĤhrend der Eignungsübung folgende Bruttodienstbezüge:

```
04. â<sub>□□</sub> 31.07.2016 2.556,93 Euro 01.08.2016 â<sub>□□</sub> 31.01.2017 monatlich jeweils 2.830,89 Euro 01. â<sub>□□</sub> 22.02.2017 2.276,54 Euro
```

Auf seinen Antrag vom 23.02.2017 bewilligte die Beklagte dem Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger durch Bescheid vom 02.05.2017 Arbeitslosengeld f \tilde{A} $^{\mu}$ r 360 Tage i.H.v. 27,02 Euro t \tilde{A} $^{\mu}$ glich ohne Ber \tilde{A} $^{\mu}$ cksichtigung der Dienstbez \tilde{A} $^{\mu}$ ge aus der Eignungs \tilde{A} $^{\mu}$ bung. Sie ging dabei von einem Bemessungsrahmen vom 04.07.2015 bis zum 03.07.2016 aus.

Hiergegen legte der Kläger am 05.05.2017 Widerspruch ein. Die Beklagte habe fehlerhaft das Einkommen während der Eignungsübung nicht berücksichtigt, obwohl Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrýndet zurýck. Die während der Eignungsýbung gezahlten Dienstbezýge seien kein Arbeitsentgelt aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und hätten damit bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums auÃ∏er Betracht zu bleiben haben. Es sei nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bei der N GmbH im Bemessungszeitraum vom 04.07.2015 bis zum 03.07.2016 zugrunde zu legen.

Am 22.05.2017 hat der KlAzger Klage zum Sozialgericht Dortmund erhoben.

Die Bezüge aus der Eignungsübung seien aufgrund der in § 10 EÃ□G geregelten Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Sinn und Zweck des Gesetzes sei es, dass der Eignungsübende aus seiner Tätigkeit keine Nachteile erleide. Dies ergebe sich auch aus der in § 10 Abs. 4 und 5 EÃ□G i.d.F. vom 20.01.1956 vorgesehenen Bemessungsvorschrift für Arbeitslosenunterstützung.

Nach Anhörung des Klägers hat die Beklagte die Bewilligung durch RÃ⅓cknahmebescheid vom 31.07.2017 ab dem 03.08.2017 teilweise i.H.v. 3,36 Euro täglich zurÃ⅓ckgenommen und durch Ã∏nderungsbescheid gleichen Datums den Leistungsbetrag auf 23,66 Euro festgesetzt. Die Zeit der EignungsÃ⅓bung sei versicherungspflichtig und daher in die Bildung des Bemessungsrahmens einzubeziehen. Zwischen dem 23.02.2016 und dem 22.02.2017 habe der Kläger nicht Ã⅓ber 150 Tage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Arbeitsentgelt verfÃ⅓gt, so dass der Bemessungsrahmen auf die Zeit ab dem 23.02.2015 zu erweitern sei. Durch die Einbeziehung weiterer Entgeltabrechnungszeiträume aus der Tätigkeit als dualer Student reduziere sich der Anspruch.

Aufgrund der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen BeschĤftigung hat sie dann durch Aufhebungsbescheid vom 24.10.2017 die Bewilligung ab dem 01.11.2017 ganz aufgehoben.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäÃ∏ beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 02.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2017 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 31.07.2017 und des Aufhebungsbescheides vom 24.10.2017 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe unter Berücksichtigung der Dienstbezüge aus der Eignungsübung zu gewähren.

Die Beklagte hat schriftsÄxtzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Die Eignungsübungsbezüge seien kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und deshalb â∏ vergleichbar mit dem Krankengeld â∏ nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sehe die heutige Fassung des EÃ☐G gegenüber der aus dem Jahre 1956 keine Bemessungsvorschrift für das Arbeitslosengeld mehr vor. Der Gesetzgeber habe für einen Soldaten auf Zeit, dessen Rechtsstellung der Eignungsübende innehabe, die Arbeitslosenbeihilfe bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren vorgesehen. Für kürzere Dienstzeiten gebe es keine besonderen Schutzvorschriften.

Das Sozialgericht hat durch â∏ mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mýndliche Verhandlung ergangenes â∏ Urteil vom 13.07.2018 die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld i.H.v. insg. 37,54 Euro täglich ab dem 23.02.2017 zu gewähren

und die Differenz zu den bisher ausgezahlten Leistungen i.H.v. insgesamt 2.883,60 Euro an ihn auszuzahlen.

Der Kläger habe einen Anspruch auf Arbeitslosengeld seit dem 23.02.2017 gem. $\frac{\hat{A}\hat{S}\hat{A}\hat{S}}{137}$ ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fýr 360 Tage i.H.v. 37,54 Euro täglich. Die bisherige Bewilligung der Beklagten i.H.v. 27,02 Euro täglich fýr die Zeit vom 23.02. bis 02.08.2017 und i.H.v. 23,66 Euro täglich seit dem 03.08.2017 sei in Höhe der Differenz zu niedrig erfolgt. Die Beklagte habe ihm daher für die Zeit seines Arbeitslosengeldbezuges vom 23.02. bis 31.10.2017 den Differenzbetrag i.H.v. insg. 2.883,60 Euro nachzuzahlen.

Der Kl\tilde{A}\tilde{x}ger erf\tilde{A}^1/4\tilde{Ile die Voraussetzungen f\tilde{A}^1/4\trilde{r die Gew\tilde{A}\tilde{x}hrung von Arbeitslosengeld dem Grunde nach. Er sei nach dem Ende der Eignungsübung seit dem 23.02.2017 arbeitslos gewesen (§Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 138 SGB III) und habe sich an diesem Tag bei der Beklagten arbeitslos gemeldet (§Â§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 141 SGB III). Darüber hinaus erfülle er auch die Anwartschaftszeit, denn er habe binnen der zweijĤhrigen Rahmenfrist fļr mindestens zwĶlf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden (§ 142 Abs. 1 SGB III). GemäÃ∏ § 24 Abs. 1 SGB III stünden Personen in einem VersicherungspflichtverhÃxltnis, die als BeschĤftigte oder aus sonstigen Grù/4nden versicherungspflichtig seien. Während der zweijährigen Rahmenfrist, die mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen fýr den Anspruch auf Arbeitslosengeld beginne (§ 143 Abs. 1 SGB III), hier also vom 22.02.2017 zurýckgerechnet bis zum 23.02.2015 reiche, habe der KlĤger zunĤchst vom 23.02.2015 bis zum 03.07.2016 als BeschĤftigter in einem VersicherungspflichtverhĤltnis bei der N GmbH gestanden. Auch wĤhrend der sich unmittelbar ab dem 04.07.2016 bis zum 22.02.2017 anschlieà enden Eignungsü bung habe die Tà xtigkeit des Klà xgers gem. § 10 Satz 1 EÃ\(\text{G}\) der Versicherungspflicht unterlegen. Dementsprechend beginne der Anspruch des KlĤgers auf Arbeitslosengeld am Tag der Erfüllung all dieser Voraussetzungen, also am 23.02.2017, und betrage 360 Tage, da er zuvor mindestens 24 Monate in einem VersicherungspflichtverhÄxltnis gestanden habe (§ 147 Abs. 2 SGB III).

Der HĶhe nach habe der KlĤger einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 37,54 Euro tĤglich. Die HĶhe des Arbeitslosengeldanspruches bestimme sich nach den ŧå§ 149 ff. SGB III. Nach ŧ 149 SGB III betrage das Arbeitslosengeld fĽr kinderlose Arbeitslose 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergebe, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt habe (Bemessungsentgelt). GemĤÄ∏ ŧ 152 [richtig: 151] Abs. 1 Satz 1 SGB III sei das Bemessungsentgelt das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt habe. Der Bemessungszeitraum umfasse gemĤÄ∏ ŧ 150 Abs. 1 SGB III die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschĤftigungsverhĤltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrĤume der versicherungspflichtigen BeschĤftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasse ein Jahr; er ende mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhĤltnisses vor der Entstehung des Anspruches. Der Bemessungsrahmen sei gemĤÄ∏ <u>ŧ 150 Abs. 3 Nr. 1 SGB III</u>

jedoch insbesondere dann auf zwei Jahre zu erweitern, wenn der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aufweise.

Im Fall des Klägers beginne der einjährige Bemessungsrahmen am 22.02.2017 und ende zurýckgerechnet am 23.02.2016. Da der Bemessungszeitraum mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalte, habe eine Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre, entgegen der Auffassung der Beklagten in dem Rýcknahmebescheid vom 31.07.2017, nicht zu erfolgen.

GemäÃ□ § 14 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) seien alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung Arbeitsentgelt, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen bestehe, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet würden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt worden seien. GemäÃ□ § 7 Abs. 1 SGB IV sei Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Der Kläger habe wäghrend der Eignungsälbung eine Beschägftigung i.S.d. å§ 7 Abs. 1 SGB IV ausgeübt. Er sei in die Arbeitsorganisation der Bundeswehr eingebunden und den Weisungen seiner Vorgesetzten unterworfen gewesen. Hierfür habe er ein Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Form der monatlichen Dienstbezüge als Alimentation erhalten. Zwar sei der Beklagten zuzustimmen, dass die Eignungsübung kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis darstelle, da es insbesondere an einem Arbeitsvertrag fehle. Die Eignungsübung sei vielmehr ein Ķffentlich-rechtliches DienstverhĤltnis, wĤhrend dessen der Eignungsübende gemäÃ∏ § 87 Abs. 1 Satz 5 Soldatengesetz (SG) die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit innehabe. Ein Soldat auf Zeit wiederum habe nach mindestens zweijähriger Wehrdienstzeit gemäÃ∏ § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) einen Anspruch auf die sog. Arbeitslosenbeihilfe, die dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III gleich komme. Allerdings få¼hre dieser Umstand nicht dazu, dass der Eignungsübende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III habe bzw. sich der Anspruch ohne Berücksichtigung seiner Dienstbezüge aus der Eignungsübung berechne. Im Gegensatz zum regulĤren Soldaten auf Zeit zahle der Bund wĤhrend der Eignungsübung gem. § 10 Satz 2 und 3 EÃ∏G den Beitrag zur Arbeitsförderung. Die Eignungsübung stelle somit ein VersicherungspflichtverhÃxltnis dar. Der Gesetzgeber habe die Eignungsübung der Versicherungspflicht unterworfen, um dem Eignungsübenden keinen Nachteilen durch seine Teilnahme auszusetzen (vgl. auch die Regelung in § 6 Abs. 1 EÃ∏G). Er habe die mit dem freiwilligen Engagement fýr die Gemeinschaft verbundenen HÃxrten und materiellen Nachteile durch die Teilnahme an der Eignungsübung damit beseitigen wollen.

Insoweit sei auch darauf hinzuweisen, dass die Regelung in <u>§ 7 Abs. 1 SGB IV</u> ein "ArbeitsverhA¤ltnis" nur als Beispiel einer "BeschA¤ftigung" hervorhebe, sich jedoch nicht ausschlieA

lich hierauf beziehe. Dem Wortlaut unterfielen vielmehr auch

andere BeschĤftigungen, etwa die von Beamten oder wie hier die des Eignungsý benden. Die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV stelle sodann auf die aus dieser BeschĤftigung erzielten Einnahmen als Arbeitsentgelt ab, so dass auch die Alimentation eines Beamten oder Eignungsý benden hierzu zähle. Soweit die Beklagte auf die Nichtberý cksichtigung des Krankengeldes und eine entsprechende Anwendung auf die Eignungsý bungsbezü ge verweise, sei dem entgegenzuhalten, dass Krankengeld kein Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Sinne der §Â§ 7, 14 SGB IV darstelle und deshalb bei der Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes nicht zu berü cksichtigen sei.

Nach alledem stellten die Dienstbezüge des Klägers ein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar, mit der Folge, dass der Bemessungsrahmen ein Jahr zurückgerechnet die Zeit vom 22.02.2017 bis zum 23.02.2016 umfasse. Der sodann innerhalb des Bemessungsrahmens zu bestimmende Bemessungszeitraum umfasse nur die beim Ausscheiden aus dem BeschĤftigungsverhĤltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrĤume versicherungspflichtiger BeschĤftigungen. Dabei seien nur die EntgeltabrechnungszeitrĤume zugrunde zu legen, die vollstĤndig innerhalb des Bemessungsrahmens lĤgen und abgerechnet gewesen seien. TeilabrechnungszeitrĤume seien nicht zu berļcksichtigen, auch nicht, wenn sie in den Bemessungsrahmen hineinragten. Berücksichtigt werden dýrften auch nur vollständig abgerechnete Abrechnungszeiträume. Abgerechnet sei ein Lohnabrechnungszeitraum, wenn der Arbeitgeber das für diesen Zeitraum erarbeitete Arbeitsentgelt vollstĤndig errechnet habe, so dass das Arbeitsentgelt ohne weitere Rechenoperationen an den Arbeitnehmer ausgezahlt oder überwiesen werden könne. Nach diesen MaÃ∏gaben habe der Bemessungszeitraum alle vollstĤndig abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrĤume ab dem 01.03.2016 bis einschlieÄ∏lich des 22.02.2017 umfasst. Der Teilmonat vom 23. bis 29.02.2016 sei nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um einen vollständigen Lohnabrechnungsmonat handele, sondern lediglich um einen Teil des Abrechnungsmonats Februar 2016, der lediglich in den Bemessungsrahmen hineinrage. Die Zeit vom 01. bis zum 22.02.2017 sei hingegen vollstĤndig zu berücksichtigen, da die Eignungsübung am 22.02.2017 geendet habe und die am Monatsersten zu zahlenden Dienstbezüge zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Rechenoperation ausgezahlt werden konnten bzw. bereits ausgezahlt worden seien.

In dem so ermittelten Bemessungszeitraum vom 01.03.2016 bis zum 22.02.2017 habe der KlĤger an 359 Tagen ein beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 35.067,07 Euro erzielt. Das tĤgliche Bemessungsentgelt betrage damit 97,68 Euro. Hiervon seien die Sozialversicherungspauschale i.H.v. 20,51 Euro, die Lohnsteuer i.H.v. 13,85 Euro sowie der SolidaritĤtszuschlag i.H.v. 0,76 Euro abzuziehen (§ 153 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Das sich so errechnende Leistungsentgelt betrage 62,56 Euro. Da der KlĤger kinderlos sei, habe er einen Anspruch auf den allgemeinen Leistungssatz von 60 Prozent des Leistungsentgelts, so dass sich ein Arbeitslosengeldanspruch des KlĤgers i.H.v. 37,54 Euro tĤglich errechne.

Demgegen $\tilde{A}^{1/4}$ ber habe die Beklagte im Zeitraum vom 23.02. bis zum 02.08.2017 lediglich 27,02 Euro bewilligt und damit f $\tilde{A}^{1/4}$ r diese 158 Tage t \tilde{A} ¤glich 10,52 Euro zu

wenig. Fýr die verbleibenden 202 Tage ab dem 03.08.2017 seien ihm täglich nur 23,66 Euro, also täglich 13,88 Euro zu wenig, bewilligt worden. Unter Berýcksichtigung des Umstandes, dass bei der Arbeitslosengeldgewährung fýr volle Kalendermonate jeweils 30 Tage zugrunde zu legen seien (§ 154 SGB III) sowie des weiteren Umstandes, dass der Kläger seit dem 01.11.2017 aufgrund der Aufnahme einer neuen Beschäftigung kein Arbeitslosengeld mehr erhalten habe, habe die Beklagte die Differenz des zu wenig bewilligten Arbeitslosengeldes für den Zeitraum vom 23.02. bis zum 02.08.2017 i.H.v. 1.662,16 Euro (158 Tage x 10,52 Euro täglich) sowie für den Zeitraum vom 03.08. bis 31.10.2017 i.H.v. 1.221,44 Euro (88 Tage x 13,88 Euro täglich), insgesamt i.H.v. 2.883,60 Euro, an den Kläger nachzuzahlen.

Gegen das ihr am 30.07.2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29.08.2018 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt.

Das Sozialgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den Dienstbezýgen des Klägers um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gehandelt habe. Diese hätten jedenfalls nicht der Beitragspflicht unterlegen, wie sich aus der Gesamtschau der Regelungen in §Â§ 26, 27 SGB III, §Â§ 8-10 EÃ□G und dem Willen des Gesetzgebers ergebe. Eine Benachteiligung des Klägers sei nicht erkennbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichtes Dortmund vom 13.07.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlĤger beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulĤssig und begründet.

I. Die Berufung ist zulĤssig.

II. Die Berufung ist begründet. Denn das Sozialgericht hat verkannt, dass die

zul \tilde{A} xssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (\hat{A} § \hat{A} § 54 Abs. 1 Satz 1 1., Abs. 4, 56 SGG) unbegr \tilde{A} 4ndet ist.

Der KlĤger hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Dienstbezüge der Bundeswehr während der Zeit der Eignungsübung vom 04.07.2016 bis 22.02.2017 als Bemessungsentgelt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes. Sie könnten nur als Bemessungsentgelt berücksichtigt werden, wenn es sich bei diesen Zahlungen um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des <u>§ 151 Abs. 1 SGB III</u> gehandelt hätte. Das ist nicht der Fall.

Das Sozialgericht stellt auf den Begriff des Arbeitsentgelts in $\frac{\hat{A}\S}{14}$ SGB IV und die Definition der Beschärftigung im Sinne des $\frac{\hat{A}\S}{14}$ TSGB IV ab. Es kommt aufgrund dessen zu dem Schluss, dass es sich um Arbeitsentgelt handelt. Es kann dahinstehen, ob die Definition des $\frac{\hat{A}\S}{14}$ Nicht nur das auf privatrechtlichem Vertrag beruhende Arbeitsverhärltnis umfasst, sondern auch z. B. das Beamtenverhärltnis und dementsprechend auch das Dienstverhärltnis als Soldat (auf Zeit). Daraus allein ergärbe sich jedenfalls nicht, dass die Dienstbezärge eines Eignungsärghenden als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu qualifizieren sind. Dies wird deutlich, wenn die Vorschriften ärgen Versicherungspflicht und -freiheit der $\frac{\hat{A}\S \hat{A}\S}{14}$ ff. SGB III hinzugenommen werden.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind Personen versicherungspflichtig, die nach Maà gabe des Wehrpflichtgesetzes, § 58b SG oder Zivildienstgesetzes Wehr- oder Zivildienst leisten und wà hrend dieser Zeit nicht als Beschà hrftigte versicherungspflichtig sind. Die Anwendung dieser Vorschrift scheidet bereits deshalb aus, weil der Klà kger weder Zivil- noch Wehrdienst nach den genannten Gesetzen bzw. Vorschriften geleistet hat.

In § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist geregelt, dass u. a. Soldaten auf Zeit versicherungsfrei sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsĤtzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezýge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. An diese Vorschrift ist grundsätzlich anzuknüpfen. Denn die Eignungsþbung ist eine Form des Dienstes bei der Bundeswehr, die in § 87 Abs. 1 SG geregelt ist. Daraus geht hervor, dass der Eignungsübende die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit hat mit dem Dienstgrad, für den er nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist. Aus der Wehrdienstbescheinigung, die der Kläger im Laufe des Verwaltungsverfahrens vorgelegt hat, geht hervor, dass er während der Eignungsübung den (vorläufigen) Dienstgrad eines Oberleutnants innehatte.

Aus seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit ergibt sich u. a., dass fýr ihn das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) gilt. Aus § 1 Nr. 3 BBesG erschlieà tsich, dass dieses auf Soldaten auf Zeit anwendbar ist. Demzufolge hat der Eignungsübende wie ein Soldat auf Zeit Anspruch auf Dienstbezüge ggf. in Form der Fortzahlung der Bezüge. DemgemÃxà richten sich die ihm wÃxhrend der Eignungsübung zu zahlenden Dienstbezüge nach dem Anhang I zum BBesG. Daraus geht hervor, dass der KlÃxger als Oberleutnant der Besoldungsgruppe A 10 angehört hat. Hierfür sieht die Bundesbesoldungsordnung (BBesO) eine bestimmte monatliche

Besoldung vor. Die von der Bundeswehr bescheinigten Zahlungen entsprechen dieser Besoldungsstufe.

Die $\hat{A}\S\hat{A}\S$ 30 und 31 SG regeln die Anspr \tilde{A}^{1} 4che der Soldaten auf Geld- und Sachbez \tilde{A}^{1} 4ge sowie auf Versorgung und F \tilde{A}^{1} 4rsorge. Zu den Sachbez \tilde{A}^{1} 4gen geh \tilde{A} ¶rt gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \tilde{A} \tilde{S} 30 Abs. 1 S. 2 SG auch die unentgeltliche truppen \tilde{A} ¤rztliche Versorgung. Aus \hat{A} \tilde{S} 31 Abs. 2 SG ergibt sich grunds \tilde{A} ¤tzlich, dass auf Soldaten, die Anspruch auf Dienstbez \tilde{A}^{1} 4ge haben, auch \hat{A} \tilde{S} 80 Bundesbeamtengesetz (BBG) anwendbar ist. Das bedeutet, dass Soldaten, die Anspruch auf Dienstbez \tilde{A}^{1} 4ge haben, auch Beihilfe erhalten. Hiervon macht jedoch \hat{A} \tilde{S} 31 Abs. 5 Nr. 1 SG eine Ausnahme f \tilde{A}^{1} 4r Soldaten, solange sie sich in einer Eignungs \tilde{A}^{1} 4bung befinden. Grunds \tilde{A} ¤tzlich hatte der Kl \tilde{A} ¤ger als Eignungs \tilde{A}^{1} 4bender also keinen Anspruch auf Beihilfe. Allerdings wurde f \tilde{A}^{1} 4r ihn als Soldaten, der Anspruch auf Besoldung hatte, die Heilf \tilde{A}^{1} 4rsorge gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \tilde{A} \tilde{S} 69a BBes \tilde{G} in Form der unentgeltlichen truppen \tilde{A} ¤rztlichen Versorgung gew \tilde{A} ¤hrt. Dies ergibt sich zus \tilde{A} ¤tzlich aus \tilde{A} \tilde{S} 31 Abs. 4 SG, wonach Aufwendungen der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit, denen auf Grund von \tilde{A} \tilde{S} 69a BBes \tilde{G} unentgeltliche truppen \tilde{A} ¤rztliche Versorgung zusteht, nicht beihilfef \tilde{A} ¤hig sind.

Aus diesem Regelungskomplex geht hervor, dass der Kläger als Eignungsübender die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit innehatte, der Anspruch auf Dienstbezüge nach dem BBesG und auf Heilfürsorge durch den Dienstherrn hatte (vgl. auch VG Oldenburg, Urteil vom 04.06.2004 â∏ 6 A 2763/02 -, juris Rn.21). Damit sind die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erfüIIt.

Erst diese Situation macht die Sonderregelungen des EÃ \square G notwendig, in dem fÃ 1 4r jeden Zweig der Sozialversicherung â \square 0 anders als der KlÃ n 2ger meint â \square 0 bewusst unterschiedliche Regelungen getroffen werden, die sicherstellen sollen, dass dem EignungsÃ 1 4benden keine Nachteile entstehen, wenn er nicht bei der Bundeswehr bleibt.

Die Regelungen des § 8 EÃ\G korrespondieren unmittelbar mit den Ansprýchen des Eignungsübenden auf Heilfürsorge. Das vor Aufnahme der Eignungsübung bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung wird durch diese Form des Dienstes bei der Bundeswehr nicht berührt, wohl aber ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung solange der Anspruch auf Heilfürsorge besteht. § 9 EÃ\G regelt das Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hier hat der Bund ggf. die Beiträge für die Zeit der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, wie sie für die letzten drei voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren.

Eine \tilde{A} ¤hnliche Regelung ist in \hat{A} § 10 E \tilde{A} \square G f \tilde{A} 1 4r die Arbeitslosenversicherung enthalten. Hier wird in der Sonderregelung des Satzes 1 bestimmt, dass Personen, die an einer Eignungs \tilde{A} 1 4bung teilnehmen, versicherungspflichtig nach dem SGB III sind. Diese Regelung geht als lex specialis der des \tilde{A} § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor und hat zur Folge, dass Zeiten der Eignungs \tilde{A} 1 4bung z. B. anwartschaftsbegr \tilde{A} 1 4ndend

fýr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld sind. In § 10 S. 3 EÃ☐G ist allerdings auch eine Spezialregelung Ã⅓ber die Höhe der vom Bund zu tragenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung getroffen. Diese sind in der Höhe wie zuletzt vor Beginn der EignungsÃ⅓bung zu zahlen. AngeknÃ⅓pft wird hier also an das zuletzt bezogene beitragspflichtige Entgelt und nicht an die BezÃ⅓ge während der Teilnahme an der EignungsÃ⅓bung. Damit wird zusätzlich deutlich, dass fÃ⅓r einen Bezug von Arbeitslosengeld auf die Verhältnisse vor Eintritt in die Bundeswehr als EignungsÃ⅓bender abgestellt werden soll. Dies entspricht auch nach Auffassung des Senates der gesetzgeberischen Intention, den EignungsÃ⅓benden nach etwaiger Beendigung des Soldatenverhältnisses so zu stellen, wie er ohne den Dienst bei der Bundeswehr gestanden hätte.

§ 10 EÃ∏G i.d.F. vom 31.07.2008 enthält â∏∏ anders als noch § 10 Abs. 3 EÃ∏G i.d.F. vom 20.01.1956 â∏ keine die Bemessungsregeln modifizierende Bestimmung. Anwendung finden somit die §Â§ 150, 151 SGB III. Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (§ 151 Abs. 1 S. 1 SGB III). Nach § 342 1. HS SGB III ist bei Personen, die beschĤftigt sind, das Arbeitsentgelt beitragspflichtig. Es kann letztlich dahinstehen, ob es sich bei der TÄxtigkeit als Eignungsļbender um eine BeschĤftigung i.S.v. <u>§ 7 Abs. 1 SGB IV</u> und bei den Dienstbezügen um Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV handelt. Denn die Dienstbezüge waren jedenfalls nicht beitragspflichtig. Abweichend von dem Regelfall des § 342 SGB III werden durch § 10 S. 3 EÃ\G nicht die Einnahmen aus der TÃ\text{xtigkeit als Eignungsýbender der Beitragspflicht unterworfen, sondern hiervon losgelöst an den zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten Beitrag angeknüpft. Diese Ausnahmeregelung wird noch durch die Abkehr vom ParitÄxtsprinzip (§ 346 Abs. 1 S. 1 SGB III) unterstrichen. Denn gemäÃ∏ § 10 S. 2 EÃ∏G ist der Beitrag nicht von BeschÄxftigtem und Arbeitgeber jeweils hÄxlftig, sondern allein vom Bund zu tragen.

Die Eignungsübenden sollen unabhängig von Dienstgrad und Höhe der Dienstbezüge versicherungspflichtig sein bzw. bleiben. Da ihr Status als Soldat auf Zeit noch nicht gefestigt ist, sind sie zum Ausgleich von Nachteilen versicherungspflichtig und erwerben daher anwartschaftsbegrA¼ndende Zeiten in der Arbeitslosenversicherung. Unter der Zielvorstellung, dass sich regelmäÃ∏ig eine Verpflichtung als Soldat auf Zeit aus der Eignungsübung ergibt, sollte lediglich für einen Ã∏bergangszeitraum noch eine Anbindung an die Arbeitslosenversicherung gewĤhrleistet werden, um den Eignungsļbenden, deren Verpflichtung scheitert, zumindest ihre Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Damit wirkt sich § 10 EÃ∏G für alle ausscheidenden Eignungsübenden gleichermaÃ∏en auf den Arbeitslosengeldanspruch aus. Dieser bleibt dem Grunde nach wÄxhrend der Zeit der Eignungsübung erhalten. Insoweit genügt die Regelung ihrem Zweck, Nachteile durch die Durchfļhrung der Eignungsübung zu vermeiden. Eine bestimmte AnspruchshA¶he wird damit aber nicht abgesichert, wie der KlAzger meint.

Im Ã\[Brigen zeigt auch die j\tilde{A}\]4ngste Gesetzgebungshistorie, dass es dem Gesetzgeber weiterhin um eine Entkoppelung von Beitrag und tats\tilde{A}\tilde{x}chlichen Dienstbez\tilde{A}\]4gen geht. So legt die ab dem 01.01.2020 geltende Neufassung des \tilde{A}\square 10 Satz 3 E\tilde{A}\]G vom 11.12.2018 fest, dass die Beitragsbemessungsgrundlage die monatliche Bezugsgr\tilde{A}\]A\[Beta\]e nach \(\tilde{A}\structure 18 \) SGB IV ist. Diese pauschale Regelung soll der Verwaltungspraktikabilit\tilde{A}\tilde{x}t dienen, da die komplexe Pr\tilde{A}\]4fung des vor Beginn der Eignungs\tilde{A}\]4bung geleisteten Beitrages nach der bisherigen Regelung nun wegf\tilde{A}\tilde{x}llt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschuss f\tilde{A}\]4r Gesundheit vom 17.10.2018, \(\tilde{B}T-Drs. 19/5112, S. 47\), zu Art. 11a Nr. 3).

Da der Kläger innerhalb des einjährigen Bemessungsrahmens vom 23.02.2016 bis zum 22.02.2017 nicht über mindestens 150 Tage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Arbeitsentgelt verfügte, war der Bemessungsrahmen auf die Zeit vom 23.02.2015 bis zum 22.02.2017 zu erweitern. Innerhalb dieses Zeitraumes erzielte der Kläger an 491 Tagen insgesamt ein maÃ□gebliches Entgelt i.H.v. 27.063,10 Euro. Im Ergebnis hat die Beklagte daher in den â□□ über § 96 SGG zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen â□□ Bescheiden vom 31.07.2017 (Rþcknahmebescheid und Ã□nderungsbescheid) zutreffend ein tägliches Bemessungsentgelt i.H.v 55,12 Euro und einen daraus folgenden täglichen Leistungssatz von 23,66 Euro festgesetzt.

III. Die Kostenentscheidung richtet sich nach den §Â§ 183, 193 SGG.

IV. Gründe, gem. <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 14.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024